



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

1. Wer hat Anspruch?

| | |
|--|--|
| → Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II | → Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB XII |
| → Empfänger von Wohngeld nach dem WoGG | → Empfänger eines Kinderzuschlages nach dem BKGG |
| → Empfänger von Asylleistungen nach dem AsylbewLG | |

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

2. Wo sind Antrags- und Bestätigungsformulare erhältlich?

- bei dem Fachdienst Soziales und Wohnen, den Beratungszentren und Eingangszonen der Jobcenter im Landkreis Potsdam-Mittelmark, sowie im Internet auf der Homepage des Landkreis Potsdam-Mittelmark (www.potsdam-mittelmark.de)
- in den Schulsekretariaten, Kindertageseinrichtungen, Stadt- und Gemeindeverwaltungen

3. Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag kann persönlich an o. g. Stellen abgegeben werden oder er ist zu richten an den:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Soziales und Wohnen
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

4. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

- Kopie des entsprechenden Leistungsbescheides (Bescheid der MAiA oder des Fachdienstes Soziales und Wohnen oder der Wohngeldbehörde oder der Familienkasse)
- Vertrag/Vereinbarung zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Anbieter

5. In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Es wird ein Bedarf in Höhe von insgesamt **10 EUR monatlich** berücksichtigt für:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule),
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen).

6. Wie wird die Leistung gewährt?

Der Antrag ist **rechtzeitig zu stellen** (möglichst vor Beginn des Zeitraumes, in dem das Kind die Leistung nutzen möchte). Der Verein/Anbieter bestätigt die anfallenden Kosten und die Teilnahme des Kindes/des Jugendlichen an der jeweiligen Teilhabeleistung auf dem Antragsformular. Dieses wird mit dem aktuellen Leistungsbescheid und ggf. Vertrag/Vereinbarung eingereicht.

Über die Gewährung und Dauer der Leistung wird vom Fachdienst Soziales und Wohnen ein Bescheid an den Antragsteller erteilt. Die bewilligte Leistung wird **direkt vom Fachdienst** an den jeweiligen Verein/Anbieter **gezahlt**. Eine Direktzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum ist auch im Voraus möglich.